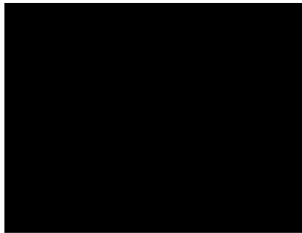




Absender



@fragdenstaat.de

REFERAT



BEARBEITET VON



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 44

FAX +49 (0)228 99 44

E-MAIL 125@bmg.bund.de

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, den 16. März 2020

AZ 125-96/Rieger/20

Drogenpolitik Alkohol

Sehr geehrte(r)



vielen Dank für Ihre E-Mail vom 03. Februar 2020.

Nach Einschätzung der Bundesregierung handelt es sich bei den alkoholbedingten Problemen und der Abhängigkeit vom Alkohol um ein gravierendes sozialmedizinisches und gesellschaftliches Problem. Die Reduzierung des gefährlichen Alkoholkonsums ist daher ein wichtiges gesundheitspolitisches Ziel dieser Bundesregierung. Im Hinblick auf den gefährlichen Konsum liegt der Fokus dabei eindeutig auf dem Bereich der Prävention, um die Bürgerinnen und Bürger und hier insbesondere Kinder und Jugendliche umfassend über die Folgen des Konsums von Alkohol aufzuklären. Einzelheiten zu verschiedenen Präventionsmaßnahmen für den Bereich Alkohol finden Sie zum einen auf der Internetseite der Drogenbeauftragten der Bundesregierung unter www.drogenbeauftragte.de oder Sie informieren sich auf der Homepage der für Präventionsmaßnahmen im Bereich Sucht zuständigen BZgA (www.bzga.de).

Die Präventionsmaßnahmen werden durch spezifische gesetzgeberische Maßnahmen ergänzt, wie z.B. die Abgabeverbote bzw. Abgabebeschränkungen alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche im Bereich des Jugendschutzgesetzes. So sieht das Jugendschutzgesetz (JuSchG) für die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche klare Regelungen vor. Nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 JuSchG dürfen Bier, Wein, und weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen

Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 JuSchG andere alkoholische Getränke, wie Spirituosen (z.B. Korn, Wodka, und Likör) oder Likörweine (z.B. Sherry) oder Lebensmittel, die diese anderen alkoholischen Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht keine Veranlassung, das Abgaberalter für alle alkoholhaltige Getränke auf das vollendete 21. Lebensjahr heraufzusetzen. Nach wie vor hält sie es für erfolgsversprechend, junge Menschen zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol anzuhalten und generell eine Sensibilität für die potentiellen Gefahren des Alkohols zu schaffen. Entscheidend ist in diesem Bereich eine nachhaltige Aufklärungs- und Informationsarbeit. Das Ziel ist es, ein breites Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit alkoholischen Getränken zu fördern. Ein breites Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit alkoholischen Getränken, die dauerhafte Förderung der Eigenverantwortung sowie die Kompetenz, mit den mit Alkohol verbundenen Risiken adäquat umgehen zu können, werden Missbrauch alkoholartiger Getränke nachhaltig senken können.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung) besteht keine Pflicht zu Warnhinweisen auf alkoholischen Getränken. Verpflichtend ist jedoch die Angabe des Alkoholgehalts bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent. Alkoholhaltige Zutaten sind bei vorverpackten Lebensmitteln in der Regel im Zutatenverzeichnis aufgeführt, wenn nicht schon die Bezeichnung des Lebensmittels auf den Alkohol hinweist. Auf freiwilliger Basis angebrachte Warnhinweise, z. B. Piktogramme, sind grundsätzlich zulässig, sofern sie die allgemeinen Kennzeichnungsregelungen, darunter das Irreführungsverbot, einhalten.

Die Wirksamkeit von bildlichen Warnhinweisen auf Alkoholprodukten ist bisher wenig untersucht. Die Einführung eines Piktogramms in Frankreich, mit dem vor den Gefahren des Alkoholkonsums für Schwangere gewarnt wird, konnte laut einer Studie des Institut national de prévention et d'éducation pour la santé von 2008 zur Wissenssteigerung über die Schäden von Alkohol in der Schwangerschaft beitragen. Ob der Warnhinweis zu einer Veränderung des Konsums führt, wurde bisher nicht untersucht.

Gegen die Einführung eines allgemeinen Warnhinweises auf alkoholischen Getränken spricht, dass die EU-Kommission zu einem entsprechenden Warnhinweis, den Finnland im Jahr 2006 notifiziert und später zurückgezogen hat, rechtliche Bedenken hatte.

Eine Senkung der Obergrenze der Blutalkoholkonzentration von 0,5 auf 0,0 Promille ist nicht geplant. Die Zahl der Alkoholunfälle mit Personenschaden konnte seit 1975 (Zeitpunkt der Einführung der 0,8 Promille-Grenze, zum 01.04.2001 wurde dann in § 24a Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz

eine 0,5 Promille-Grenze eingeführt und die 0,8 Promillegrenze – unter Anhebung der Sanktionen für Verstöße gegen die 0,5 Promille-Grenze – abgeschafft) bereits erheblich reduziert werden, konkret um 73 % von 51 593 auf 13 934 im Jahr 2018. Noch stärker verringerte sich in diesem Zeitraum die Zahl der bei Alkoholunfällen getöteten Personen. Starben 1975 noch 21,4 % aller Verkehrstoten an den Folgen eines Alkoholunfalls, waren es im letzten Jahr 7,5 %.

Die Personengruppe der Fahranfänger, bei denen die alkoholbedingten Gefahren verstärkt zum Tragen kommen, unterliegt im Übrigen bereits einem Alkoholverbot nach § 24c Straßenverkehrsgesetz. Ein weiteres Alkoholverbot besteht für die Risikogruppe der Berufskraftfahrer. Weitergehende Regelungen würden dagegen keinen nennenswerten Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit leisten. So ereignet sich die Mehrzahl der schweren Unfälle bei hohen Promillezahlen: 70,9 % der PKW-Fahrer mit Angaben zum BAK-Wert, die 2018 alkoholbedingt einen Unfall verursachten, hatten einen Promillewert von mindestens 1,1 Promille. Jeder vierte der alkoholisierten Pkw-Fahrer hatte sogar einen Alkoholwert von mehr als 2,0 Promille. Eine Absenkung der Promillegrenze oder eine Null-Promillegrenze würde diese Personengruppe von „fahrenden Trinkern“ nicht erreichen. Auch ist zu beachten, dass aus medizinischen Gründen eine 0,0-Promillegrenze nicht umsetzbar ist, da ein solcher Wert kaum einzuhalten ist. Schon der Verzehr einer alkoholhaltigen Praline oder die Einnahme bestimmter Medikamente kann zu einem messbaren Promillewert führen. Bei einem Promillewert von 0,3 Promille besteht aber bei alkoholbedingten Ausfallerscheinungen bereits heute eine Strafbarkeit des Fahrers nach § 315c StGB, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. Zudem wird dem Fahrer die Fahrerlaubnis entzogen. Er kann diese erst nach einer mindestens sechsmonatigen Sperre wiedererlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

